

§ 080 UrhG

(1) Erbringen mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so steht ihnen das Recht zur Verwertung zur gesamten Hand zu. Keiner der beteiligten ausübenden Künstler darf seine [Einwilligung](#) zur Verwertung wider [Treu und Glauben](#) verweigern. § [8 Abs. 2 S. 3 UrhG](#), § [8 Abs. 3 und 4 UrhG](#) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Geltendmachung der sich aus den §§ [77 UrhG](#), [78 UrhG](#) und [79 Abs. 3 UrhG](#) ergebenden Rechte und Ansprüche gilt § [74 Abs. 2 S. 2 und 3 UrhG](#) entsprechend.